Nutzungsschablone für Baufenster 5,6,7,9,10 Nutzungsschablone für Baufenster 11a GR = 350 qm 22° - 26° SD 6,30m 6,30m 0,40m 0,40m +8.0 + 8.0 + 8.5 + 8.5 + 8.0 + 8.0 + 8.0 + 8.0 + 8.0 + 8.0 + 7.9 + 6.1 + 6.0 + 16.0r------------L----L.... 35 6,0 6,0 6,0 9,0 000 9,0 53 Nutzungsschablone Raufenster 1,4,8 Nútzungsschabloné ftr Baufenster 2A,2B,3A,3B,11b BAUGEBIET VALTLI 22° - 26° GR = 160qm WASD GR = 95qm | 22° - 26° 0,40m 6,30m SD 6,30m 0,40m ___

BEBAUUNGSPLAN VALTL II

Die Gemeinde Wackersberg erläßt aufgrund §§ 2 (Abs. 1),3,4,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 Abs.3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen

A.	FESTSETZU	NGEN DURCH PLANZEICHEN
1.	Art der bauli	chen Nutzung
	WA	Allgemeines Wohngebiet
2.	Maß der baulichen Nutzung	
2.1	GR.	max . zulässige Grundfläche.pro Baugrundstück . Pro Doppelhaushälfte sind nur max. 50% zulässig.
2.2	z.B II	Zahl der Vollgeschoße (VG) zwingend.
2.3	WH 6.30	max. zulässige Wandhöhe in m (s.C5.2); einheitlich beim Doppelhaus.
3.	Bauweise Ba	<u>augrenzen</u>
3.1	ED	Nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig
3.2		Baugrenze Eine Überschreitung der Baugrenzen ist durch Balkone bis zu einer Tiefe von 1,50m, durch Eingangsvordächer,Kelleraußentreppen bis zu einer Tiefe von 1,10 m zulässig. Das gleiche gilt für untergeordnete Bauteile wie Wintergärten und Erker mit max 4qm Grundfläche.
4.	Verkehrsflächen	
4.1		Straßenbegrenzungslinie
4.2		Öffentliche Verkehrsfläche
5.	<u>Grünflächen</u>	
5.1		Öffentliche Grünfläche
5.2		Private Grünfläche
6.	<u>Grünordnun</u>	<u>g</u>
6.1		Zu erhaltende Bäume
6.2	0	Zu pflanzende Bäume s.
6.3		Zu pflanzende Straücher
6.4		Flächen für Maßnahmen zum Schutz 'zur Pflege und zur Entwicklung von Boden , der Natur und Landscha Hangbepflanzung , waldrandartig gebuchtete Strauchbepflanzung aus heimischen Sträuchern mit einzelnen Bäumen wie Vogelkirsche oder Eberesche.
7.	Sonstige Pla	nzeichen
7.1		Umgrenzung von Flächen für Garagen
7.2		Umgrenzung von Flächen für Nebengebäude
7.3	•	Garageneinfahrt nur hier zulässig
7.4	15 53	Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in m. Innerhalb der Sichtdreiecke sind alle Sichthindernisse über 0,8m gemessen von der Fahrbahnmitte unzulässig. Ausgenommen Davon sind einzeln stehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz

nicht unter 3m Höhe.

Maßzahl in Meter

des Bebaungsplanes

TRAFOSTATION

7.10

7.11

Vorgeschriebene Firstrichtung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen.

Wasserfläche (Freizulegender Bachlauf)

(verrohrter Bachlauf durchgehend).

Bestehende Grundstücksgrenze Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer

Bestehendes Hauptgebäude

Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

B. HINWEISE

Bestehendes Nebengebäude

Nutzungsschablone

Dachneigung einheitlich beim Doppelhaus Bauweise Dachform max. zulässige Fußpfette.

Baugrundstück-Nr.

Das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit an Ort und Stelle versickern zu lassen.

Landesübliche Immissionen durch landwirtschafliche -Nutzung sind zu dulden.

Die Sichtdreiecke der Einmündung ,Haunleitner Str. auf die Kreisstraße, sind bereits im Bebauungsplan Valtl 1 festgestzt.

Bodenfunde Eventuell auftretende Bodenfunde bei der Realisierung der Bauarbeiten unterliegen der Meldepflicht nach Art.8 DSchG und müssen dem

Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gem. Art.8 der DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmaöschutzbehörde.

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen jeweils um 150 qm pro Doppelhaushälfte, um 300qm pro Einzelhaus überschritten werden.

Bauweise, Anzahl der Wohnungen

Es wird die offene Bauweise festgesetzt

Wohnungsanzahl Pro Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) mit einer Grundstücksfläche von min.350qm sind max. Wohnungen zulässig. Für Wohngebäude (z.B Parzelle 8) mit einem Grundstücksanteil über 980qm sind max. 4 Wohnungen zulässig.

NEBENANLAGEN und GARAGEN

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, und der dafür besonders festgesetzten Flächen

Nebengebäude (§14 BauNVO) mit einer max. Grundfläche von 12 qm ,und nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig . Auf den Parzellen 5,6, und 7 sind oben genannte Nebengebäude nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Garagen und Nebengebäude mit einer Gesamtlänge über

9,0m müssen rundum mit Holz verschalt werden.

Für Garagen - und Nebengebäude wird die zulässige Wandhöhe auf max 3,0m begrenzt (s.5.2)

Befestigte Flächen sind wasserdurchlässig auszubilden. Stellplätze dürfen nicht asphaltiert oder betoniert werden, sie sind in begrünter Bauart (Schotterasen, Rasenfugen, Pflaster usw.) anzulegen.

<u>Pflanzgebote</u>

Die als Hochstamm zu pflanzenden Bäume müssen mindestens 20-25 cm Stammuumfang bei Pflanzung und eine Baumgrube von 2x2x1m erhalten.

Der Anteil der Nadelgehölze ist auf max. 10% zu begrenzen. Geschlossene Hecken sind unzulässig.

Es sind nur heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden

> Feldahorn, Bergahorn, Grauerle, Weißbuche, Haselnuß, Roter Hartriegel, gem. Liguster, Vogelkirsche, Steinweichsel, Traubenkirsche, Holunder, Winterlinde, woll. Schneeball.

Gute Grau, Gute Luiese James Grieve, Goldparmäne, Kaiser Wilhelm, Jakob Fischer, Klarapfel. Wangenheimer Frühzwetschge Juglan regia

<u>Baukörpergestaltung</u>

Für die Baukörper 5,6,7,9,10,11a wird einemax. zulässige Giebelbreite von 10.0m, für die Baukörper 2A,2B,3A,3B, 11b wird eine max. zulässige Giebelbreite von 9,0 m festgestzt. Für die Übrigen 10,5 m.

> Wandhöhe: Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche bis zur Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Außenfläche der Dachhaut, ".Unzulässig sind Kniestöcke über dem obersten Vollgeschoß, zulässig ist max. eine Fußpfette von 40cm Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Außenseite der Außenwand."

<u>Immisionsschutz</u>

Die Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden auf Fl. Nr. 463/2 sind als Schallschutzfenster mind. der Klasse 3 nach VDI - Richtlinie 2719 auszuführen.

Soweit möglich, sind dieGrundrisse so zu orientieren, daß Aufenthaltsräume auf der verkehrslärmabgewandten Seite liegen.

D. Nachrichtliche Übernahme

Die örtliche Bauvorschrift ,erlassen am 01.01.2018 ist zu beachten.

Entlang der Kreisstraße Töl 7 besteht eine anbaufreie Zone gem. Art 23Abs.1 BayStrWG.

E. Verfahrenshinweise

Der Beschluss zurÄnderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 14.09.21 gefaßt und am 23.11.21 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).

Die Öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 21.12.21 gebilligten Bebauungsplan - Entwurfs in der Fassung vom 21.12.21 hat in der Zeit vom 10.01.22 bis 10.02.22 stattgefunden

Die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 05.04.2022 gebilligten Bebauungsplan- Entwurfes in der Fassung vom 05.04.2022 hat in der Zeit vom 19.04.2022 bis 09.05.2022 stattgefunden.

Der Satzugsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 14.06.2022 wurde vom Gemeinderat am 16.05.2023 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Wackersberg den

GÖHZOLD 1. Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

(§ 10 BauGB) Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wackersberg zur permanenten Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der

Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Wackersberg , den

GÖHZOLD 1. Bürgermeister

GEMEINDE WACKERSBERG BEBAUUNGSPLAN

" VALTL II " 3. Änderung M 1: 500

14.06.2022